

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
- Amt für Verkehr -

Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung

Die Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld über die Widmung des Geh- und Radweges der Gütersloher Straße vom 28.11.2024

wurde am 28.11.2024 durch Bereitstellung im Internet unter www.bielefeld.de öffentlich bekannt gemacht. Auf diese Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld hingewiesen.

Bielefeld, den 03.12.2024

I.V.

**Adamski,
Beigeordneter**

Widmung:

Die nachfolgende Straße wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Eingeschränkte Widmung: (der Gemeingebrauch wird auf die Benutzung als Geh- und Radweg beschränkt)

Geh- und Radweg der Gütersloher Straße beginnend an der Osnabrücker Straße entlang der Gütersloher Straße und einmündend in die Brockhagener Straße.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden in Minden erhoben werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rechtsgrundlage:

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327). Zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122).

Bielefeld, 28.11.2024

I.V.

Adamski, Beigeordneter

Bei Rückfragen zum o. g. Bekanntmachungstext wenden Sie sich bitte bevorzugt an die folgende Dienststelle: Stadt Bielefeld, Amt für Verkehr, 660.14 Straßenrecht, Technisches Rathaus, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, 2. Etage, Zimmer 205, Telefon: 0521/51-8475, Telefax: 0521/51-3381.

Bitte beachten Sie: Die Stadtverwaltung ist in der Zeit vom 24.12.2024 bis 01.01.2025 geschlossen.